



Kanton
Obwalden

Sicherheits- und Sozialdepartement SSD

Sozialamt SA

Fachstelle Gesellschaftsfragen FGF

Sexualität und Pornografie im Jugendalter

Ein Leitfaden für Lehrpersonen



Inhalt

1 Grundlagen und Begrifflichkeiten	Seitenzahl
Sexuelle Handlungen, sexuelle Mündigkeit und Strafmündigkeit	Seite 3
Pornografie: Konsum, Produktion und Verbreitung	Seite 3-5
2 Vorgehen bei Verdacht	Seitenzahl
Sexuelle Handlungen von/mit Jugendlichen im Schutzalter	Seite 6
Anzeigepflicht: Sexuelle Handlungen und Pornografie	Seite 7
Konkretes Vorgehen im Umgang mit Pornografie auf dem Handy und in Chats - Vorgehen bei Verdacht im Gruppenchat (bei unter 16-Jährigen) - Vorgehen bei Verdacht im Einzelchat (bei unter 16-Jährigen)	Seite 7-9
3 Präventionsangebote im Kanton Obwalden	Seitenzahl
Inputreferate an der Schule	Seite 10

Stand: Januar 2023

Dokumentation wurde zusammengestellt von:

Fachstelle Gesellschaftsfragen

Jugendschutz

041 666 63 62

jugendschutz@ow.ch

In Zusammenarbeit mit:

Amt für Volks- und Mittelschulen

Jugendanwaltschaft

Kantonspolizei Obwalden

Schule Sarnen

Schulpsychologischer Dienst



1 Grundlagen und Begrifflichkeiten

Sexuelle Handlungen, sexuelle Mündigkeit und Strafmündigkeit	
Schutzalter und sexuelle Mündigkeit	Das Schutzalter gilt bis zum 16. Geburtstag. Ab dem 16. Geburtstag ist eine Person sexuell mündig.
Sexuelle Handlungen	- Geschlechtsverkehr - Petting - Küssen und Schmusen - Zeigen von Penis und Vulva, inkl. Selbstbefriedigung vor einer anderen Person - jemanden auffordern, sich nackt auszuziehen
Sexuelle Handlungen vor sexueller Mündigkeit	Als Jugendliche und Jugendlicher unter 16 Jahren ist es erlaubt, sexuelle Erfahrungen zu machen. Aber: Das Gesetz schreibt vor, dass der Altersunterschied zwischen den Sexpartnern und Sexpartnerinnen nicht mehr als drei Jahre betragen darf. Das Gesetz gilt auch, wenn die ältere Person selbst noch unter 16 Jahren ist.
Strafmündigkeit	In der Schweiz sind Kinder ab 10 Jahren strafmündig und können somit ab 10 Jahren für ihre Handlungen gemäss dem Jugendstrafrecht bestraft werden. Ab 18 Jahren gilt das Allgemeine Strafrecht. Die ältere Person ist für die Überprüfung des Alters der jüngeren Person verantwortlich. Die ältere Person wird in der Regel auch bestraft, wenn die jüngere Person bei der Altersangabe gelogen hat.
Abhängigkeitsverhältnisse	Abhängigkeitsverhältnisse für sexuelle Handlungen auszunützen, ist verboten. Abhängigkeitsverhältnisse betreffen beispielsweise Lehrpersonen, Lehrmeister und Lehrmeisterinnen, Jugendarbeitende, Eltern sowie Trainer und Trainerinnen.

Pornografie: Konsum, Produktion und Verbreitung	
Pornografie	Als Pornografie bezeichnet man Fotos, Zeichnungen, Filme, Tonaufnahmen und Texte, die sexuelle Aufnahmen/Abbildungen zeigen. Es wird zwischen weicher (legaler) und harter (illegaler) Pornografie unterschieden.
Weiche Pornografie (legal)	Als weiche Pornografie gilt jener Bereich, der nicht der harten Pornografie entspricht. Es werden nackte Körper und allenfalls Szenen mit simuliertem und/oder realem Geschlechtsverkehr gezeigt. Der eigene Konsum und Besitz von weicher Pornografie ist legal. Es ist verboten und strafbar , weiche Pornografie Kindern und Jugendlichen im Schutzalter zugänglich zu machen, anzubieten oder zu zeigen. Der Besitzer oder die Besitzerin von Pornografie trägt die Verantwortung. Auch wenn dies gegenüber



	einer gleichaltrigen oder älteren Person (jedoch unter 16 Jahren) geschieht.
Harte Pornografie (illegal)	Als illegale harte Pornografie gilt in der Schweiz: - Darstellungen sexueller Gewalttätigkeiten - Darstellungen sexueller Handlungen mit Tieren - Darstellungen sexueller Handlungen mit Minderjährigen (unter 18 Jahren) sind Kinderpornografie. Dazu zählen auch sexualisierte Darstellungen von Minderjährigen – auch wenn dabei keine sexuellen Handlungen gezeigt werden – zum Beispiel, wenn ein nacktes Mädchen in einer eindeutig sexy Pose aufgenommen wird (siehe Abschnitt Sexting S.4). Illegale Pornografie darf niemand anschauen, besitzen oder herstellen.
Was ist, wenn man zufällig auf illegale (harte) Pornografie stösst?	Grundsätzlich gilt: Illegale Pornografie sofort löschen, da diese verboten ist. Falls man zufällig auf Pornos mit illegalen Inhalten stösst, muss der Inhalt sofort aus dem Cache entfernt werden. Alles, was im Internet angeschaut wird, landet im Cache. Wenn illegale Bilder nicht sofort entfernt werden, bleiben sie im Cache und gelten dann als heruntergeladen und hergestellt. Sie befinden sich dann im Besitz des Users oder der Userin, und dieser oder diese ist dafür verantwortlich. Auch auf dem Handy gilt: oft werden Inhalte aus Chats automatisch abgespeichert. Der Besitzer oder die Besitzerin von einem Handy sollte die Inhalte (Bilder, Fotos, Links, Videos) auf ihrem Handy regelmässig kontrollieren und ggf. löschen.
Achtung Sexting! Sexting kann schnell zur Herstellung und Verbreitung von Kinderpornografie werden!	Sexting ist die private Kommunikation über sexuelle Themen per Mobile Messaging, wie beispielsweise das Versenden von Nacktfotos. Hier ist besondere Vorsicht geboten: Wer unter 18 Jahren ist und Fotos von sich in sexualisierter Darstellung – auch wenn dabei keine sexuellen Handlungen gezeigt werden (eindeutig sexy Pose reichen z.T. aus) – macht, kann sich unter gewissen Voraussetzung der Herstellung und Produktion von Kinderpornographie strafbar machen. Unter 16 Jahren Kinder und Jugendliche im Schutzalter – also unter 16 Jahren – machen sich strafbar, wenn sie sexuelle Handlungen von sich aufnehmen und verschicken. Das gilt als Herstellung und Verbreitung von Kinderpornografie. Es können auch schon Aufnahmen in sexy Posen als Kinderpornografie ausgelegt werden. Da Kinder in der Schweiz bereits ab 10 Jahren strafmündig sind, können sich auch Jugendliche unter 16 Jahren strafbar machen. Zwischen 16 und 18 Jahren Das Gesetz in der Schweiz anerkennt allerdings, dass Jugendliche sexuelle und sexualisierte Selbstinszenierungen für ihre sexuelle Entwicklung brauchen. Auch anerkannt wird, dass sie



	Fotos oder Filme von sich machen und untereinander austauschen. Dieser Austausch wird nicht bestraft, wenn die Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren und mit dem Abbilden und Austauschen ausdrücklich einverstanden sind. Das Einverständnis muss ausdrücklich – am besten schriftlich – bestätigt sein. Auf keinen Fall dürfen die Aufnahmen an Drittpersonen weitergeschickt werden.
Quellen:	▪ Onlineplattform www.lilli.ch: Onlineplattform rund um Gewaltprävention und sexuelle Gesundheit (24.05.2022) ▪ Faltblatt "Pornografie: Alles, was Recht ist" Informationen zum Thema Pornografie und deren rechtliche Rahmenbedingungen, verfasst von der Schweizerischen Kriminalprävention (SKP) https://www.lilli.ch/porno_gesetz/ (24.05.2022)



2 Vorgehen bei Verdacht

Sexuelle Handlungen von/mit Jugendlichen im Schutzalter

Falls Lehrpersonen, Familienmitglieder, usw. von einer sexuellen Handlung zwischen einem Jugendlichen oder einer Jugendlichen im Schutzalter und einer älteren Person wissen, muss abgeschätzt werden, ob eine Gefährdung für die Entwicklung des Jugendlichen besteht. Falls befürchtet wird, dass die körperliche, sexuelle oder psychische Entwicklung des Jugendlichen oder der Jugendlichen gefährdet ist, muss eingegriffen werden. Möglich ist ein Gespräch mit dem Jugendlichen oder der Jugendlichen, mit der älteren Person oder eine Gefährdungsmeldung bei der KESB.

Das Gesetz schreibt vor, dass der Altersunterschied zwischen den Sexpartnern und Sexpartnerinnen nicht mehr als drei Jahre betragen darf. Das Gesetz gilt auch, wenn die ältere Person selbst noch unter 16 Jahren ist. Falls Lehrpersonen von einer sexuellen Handlung oder Beziehung wissen, welche wegen vorgenannten Gründen gegen das Jugendschutzalter verstösst, muss abgeklärt werden, ob eine Gefährdung für die Entwicklung des Jugendlichen besteht. Diese Abklärung erfolgt wie folgt: **Die Lehrperson macht keine Befragungen, sondern notiert ihren Verdacht und/oder Aussagen und meldet dies der Schulleitung.** Die Schulleitung setzt sich mit einer Fachstelle in Verbindung, um eine Einschätzung vorzunehmen und sich beraten zu lassen. Falls befürchtet wird, dass die körperliche, sexuelle oder psychische Entwicklung des Jugendlichen oder der Jugendlichen gefährdet ist, muss die Schulleitung eingreifen. Im Falle einer Gefährdung muss durch die Schulleitung eine Gefährdungsmeldung bei der KESB einreichen.

Hilfestellungen bei der Einschätzung bieten Fachstellen (wie Sozialdienste, Kinder- und Jugendhilfezentren, kantonale Beratungsstellen, Schulpsychologische Dienste). Auch die Mitarbeitenden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) stehen gerne zur Verfügung, um mögliche Kindswohlfährdungen – auf Wunsch in anonymisierter Form – zu besprechen.

Wichtige Kontakte:

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB):

Telefon: +41 41 666 61 26

E-Mail: kesb@ow.ch

Öffnungszeiten:

Mo - Fr 08.30 - 11.45 Uhr, 13.30 - 16.30 Uhr
vor Feiertagen bis 16.00 Uhr

Weitere Informationen: www.ow.ch (Suchbegriff: Gefährdungsmeldung)

Bei akuter Gefahr muss die Polizei verständigt werden: 117



Anzeigespflicht: Sexuelle Handlungen und Pornografie

Behörden und Angestellte des Kantons und der Gemeinden (beispielsweise Schulleitung, Lehrpersonen, Schulpsychologen und Schulpsychologinnen, u.a.) haben eine Anzeige-pflicht, wenn ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit konkrete Verdachtsgründe für **Offizialde-likte** rund ums Thema Pornografie bekannt werden (Art. 60e GDB 134.1 - Gesetz über die Gerichtsorganisation).

Im Fall von Pornografie auf dem Handy und in Chats ist die Handhabung zu differenzieren und es sind zwingend weitere Handlungsschritte zu beachten (siehe Vorgehen Seite 7-9).

Darunter zählen:

1) Jugendlichen im Schutzalter Pornografie zugänglich zu machen

Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. (Art. 197 Abs. 1 StGB)

2) Illegale Pornografie beschaffen, besitzen und verbreiten

Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. (Art. 197 Abs. 4 StGB)

3) Illegale Pornografie konsumieren oder zum eigenen Konsum produzieren

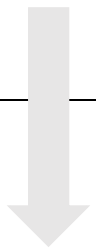
Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, konsumiert oder zum eigenen Konsum herstellt, einführt, lagert, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. (Art. 197 Abs. 5 StGB)

Konkretes Vorgehen im Umgang mit Pornografie auf dem Handy und in Chats

Grundsätzlich

- Der Versand und das zugänglich machen (zeigen) von legaler (weicher) Pornografie an Jugendliche unter 16 Jahren ist strafbar (**Offizialdelikt**).
 - Sind Empfänger/Empfängerin und Sender/Senderin legaler (weicher) Pornografie über 16 Jahren, liegt keine Straftat vor. Die Polizei muss nicht informiert werden.
 - Der Versand und das zugänglich machen (zeigen) von illegaler (harter) Pornografie ist unabhängig vom Alter des Empfängers/der Empfängerin strafbar (**Offizialdelikt**).
- Bei Unsicherheiten die Polizei kontaktieren. Der Vorfall kann anonymisiert der Kriminalpolizei geschildert werden und die Polizei gibt Handlungshinweise.



Konkretes Vorgehen bei Verdacht im Gruppenchat (bei unter 16-Jährigen)	
Ausgangslage	
Schüler/Schülerin (SuS) äussert bei der Lehrperson (LP) Verdacht auf pornografisches/kinderpornografisches Material (Bild /Video) im Gruppenchat.	
Rolle Lehrperson	
Die Lehrperson darf Schülerinnen und Schüler, die in einem öffentlichen Gruppenchat miteinander kommunizieren ohne elterliches Beisein befragen.	
Lehrperson klärt ab (kein Material sammeln): - Bildbeschreibung (anzüglich, pornografisch, kinderpornografisch) einholen bei SuS - Einmaliger Vorfall oder Wiederholungstat - Sender oder Senderin und Empfänger oder Empfängerin unter oder über 16 Jahre alt - Wichtig: Nie den Täter oder die Täterin befragen!	
Lehrperson informiert: - Die Lehrperson (LP) informiert die Schulleitung (SL) über den Vorfall - Die LP informiert die Schulsozialarbeit (SSA) über den Vorfall - Die LP, SSA und die SL planen die nächsten Schritte → siehe Ablaufschema "Rolle Schulleitung"	
Rolle Schüler und Schülerinnen	
SuS sichert Beweise (Printscreen): zu Beweissicherung und sofortiger Weitergabe an Erwachsene/Polizei	
Rolle Schulleitung	
Verdacht auf weiches pornografisches Material bei Jugendlichen unter 16 Jahren (Offizialdelikt)	Verdacht auf illegale (harte) Pornografie (Offizialdelikt)
Die weiche Pornografie wurde mit Absicht und mit böswilligem Interesse einer Person oder Gruppe unter 16 Jahren zugänglich gemacht.  	Die Polizei muss informiert werden. 
Die weiche Pornografie wurde ohne böswillige Absicht einer Person oder Gruppe unter 16 Jahren zugänglich gemacht. 	
Die Schulleitung hält fest: - Die Schulleitung verfasst eine Aktennotiz zum Vorfall. - Die Schulleitung verfasst in Absprache mit dem Rektorat eine Sprachregelung und informiert ausgewählte Personengruppen (Lehrpersonen).	Die Schulleitung hält fest: - Die Schulleitung verfasst eine Aktennotiz zum Vorfall - Die Schulleitung verfasst in Absprache mit dem Rektorat eine Sprachregelung und informiert ausgewählte Personengruppen (Lehrpersonen).



Die Schulleitung informiert:

- Die Schulleitung informiert die Eltern des Täters oder der Täterin über weitere Schritte
- Die Schulleitung vereinbart ein Elterngespräch und belehrt sie über die Rechtslage
- Im Wiederholungsfall wird die Polizei informiert

Die Schulleitung informiert:

- Die Schulleitung informiert die Polizei
- Die Polizei handelt nach ihrem Ermessen
- Die Schulleitung informiert die Eltern des Täters oder der Täterin über weitere Schritte

Konkretes Vorgehen bei Verdacht im Einzel-Chat (bei unter 16-Jährigen)

Ausgangslage

SuS äussert bei der Lehrperson den Verdacht auf pornografisches/kinderpornografisches Material (Bild/Video) im Einzel-Chat. Hohe Sensibilität und Vorsicht ist insbesondere bei persönlichen Fotos der Schülerin oder des Schülers (SuS) (Fotos des eigenen Körpers) geboten.

Rolle Lehrperson

Die Lehrperson darf **keine** weitere Befragung durchführen - weder mit der Täterin oder dem Täter noch mit dem Opfer.

Lehrperson informiert:

- Die Lehrperson (LP) informiert die Schulleitung (SL) über den Vorfall
- Die LP informiert die Schulsozialarbeit (SSA) über den Vorfall
- Die LP, SSA und die SL planen die nächsten Schritte
-

Rolle Schüler und Schülerinnen

- SuS sichert Beweise (Printscreen): zu Beweissicherung und sofortiger Weitergabe an Erwachsene/Polizei

Rolle Schulleitung

Die Schulleitung hält fest:

- Die Schulleitung verfasst eine Aktennotiz zum Vorfall
- Die Schulleitung verfasst eine Sprachregelung und informiert ausgewählte Personengruppen

Die Schulleitung informiert:

- Die Schulleitung informiert die Polizei
- Polizei handelt nach ihrem Ermessen
- Die Schulleitung informiert die Eltern des Opfers über die nächsten Schritte
- Die Schulleitung informiert die Eltern des Täters oder der Täterin über weitere Schritte



3 Präventionsangebote im Kanton Obwalden

Inputreferate: Pornografie, Sexting, Internet und die rechtlichen Folgen

Die **Kriminalprävention** der Kantonspolizei Obwalden bietet kostenlose Inputreferate zur Thematik "Pornografie, Sexting, Internet und die rechtlichen Folgen" für alle 6. Klassen an.

Weitere Infos und Kontakte:

Kriminalprävention

Telefon: +41 41 666 65 00

E-Mail: praevention.kripo@ow.ch